

01.06.2022

Neudruck

Änderungsantrag

der Fraktion der AfD

zu dem Antrag „**Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen nebst Anlagen**“

der Fraktion der CDU
der Fraktion der SPD
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
der Fraktion der FDP
Drucksache 18/1

Der Landtag beschließt:

Die Anlage des Antrags (Drucksache 18/1), Geschäftsordnung des Landtags der 18. Wahlperiode, wird wie folgt geändert:

1. In § 94 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „60 Minuten“ durch die Wörter „40 Minuten“ ersetzt.
2. Nach § 94 wird ein neuer § 94a eingefügt:

§ 94a Regierungsbefragung

(1) Jedes Mitglied des Landtags ist berechtigt, eine Frage zur mündlichen Beantwortung an die Landesregierung zu richten, die in der Regierungsbefragung beantwortet wird. Abweichend hiervon kann ein Fraktionsvorsitzender je Fraktion bis zu drei Fragen an die Landesregierung richten, die in der Regierungsbefragung beantwortet werden. Es ist jedem Fragesteller gestattet, zu jeder Frage bis zu eine Nachfrage zu stellen.

(2) Grundsätzlich findet in jeder ersten Plenarsitzung der Woche eine Regierungsbefragung statt. Die Regierungsbefragung kann entfallen, wenn sich in einer Plenarwoche der Landtag konstituiert, er den Ministerpräsidenten wählt, Beratungen des Landtags über den Landeshaushalt stattfinden oder eine Fragestunde gemäß § 94 stattfindet. Die Dauer der Regierungsbefragung soll 90 Minuten nicht überschreiten.

(3) Die Fragesteller müssen sich bis spätestens Montag, 12.00 Uhr, in der Plenarwoche beim Präsidenten in Textform anmelden. Fragen können zusammen mit der Anmeldung übermittelt werden.

Datum des Originals: 01.06.2022/Ausgegeben: 01.06.2022(01.06.2022)

(4) Die Landesregierung gibt bis spätestens Montag, 9.00 Uhr, in der Plenarwoche bekannt, welche Mitglieder der Landesregierung an der Regierungsbefragung teilnehmen. An der Regierungsbefragung nimmt stets mindestens ein Mitglied der Landesregierung teil. Jedes Mitglied der Landesregierung nimmt mindestens einmal pro Jahr an der Regierungsbefragung teil. Mindestens drei Mal im Jahr nimmt der Ministerpräsident an der Regierungsbefragung teil.

(5) Die Regierungsbefragung kann auf Verlangen der Landesregierung mit dem Vortrag des Ministerpräsidenten oder in dessen Abwesenheit mit dem Vortrag eines anderen Mitglieds der Landesregierung zu einem Gegenstand der Verwaltung des Landes oder der Landespolitik beginnen. Das Thema des Vortrags kann frei gewählt werden und soll eine Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.

(6) Der Präsident bestimmt, in welcher Reihenfolge die Fragesteller aufgerufen werden. Er ist dabei an die Maßgabe gebunden, dass angemeldete Fraktionsvorsitzende zuerst und Fragesteller gemäß ihrer Fraktionszugehörigkeit abwechselnd aufgerufen werden, soweit dies auf Grundlage der eingegangenen Anmeldungen möglich ist.

(7) Zulässig sind Fragen zum Bereich der Verwaltung, soweit die Landesregierung unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist, oder zum Bereich der Landespolitik. Sie müssen als einzelne konkrete Frage vom Fragesteller nach Aufruf mündlich formuliert werden und sollen eine Dauer von einer Minute nicht überschreiten. Im Rahmen der Fragezeit kann als Einleitung der Ausgangspunkt der Frage kurz dargestellt werden. Fragen, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, sollen vom Präsidenten zurückgewiesen werden.

(8) Unmittelbar nachdem eine Frage gestellt wurde, wird diese vom Ministerpräsidenten oder in dessen Abwesenheit von einem anderen Mitglied der Landesregierung mündlich beantwortet. Die anderen Mitglieder der Landesregierung sind berechtigt, Fragen, die nicht ihren Geschäftsbereich betreffen, durch einen anwesenden Vertreter der Landesregierung des entsprechenden Geschäftsbereichs beantworten zu lassen. Die Dauer der Beantwortung einer Frage soll 90 Sekunden nicht überschreiten.

(9) Nach Beantwortung einer Frage beendet der Präsident die Regierungsbefragung, wenn alle Fragesteller aufgerufen wurden oder wenn die Zeit für die Regierungsbefragung überschritten wurde. Fragesteller, die aufgrund von Zeitüberschreitung nicht aufgerufen wurden, sollen bei der nächsten Regierungsbefragung vom Präsidenten unter Einhaltung der Maßgaben des Absatzes 6 bevorzugt aufgerufen werden.

3. § 95 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Aussprache kann auch zur Antwort der Landesregierung auf eine mündliche Frage aus der Fragestunde (§ 94) oder Regierungsbefragung (§ 94a) beantragt werden, wenn sich in der Fragestunde oder Regierungsbefragung ein allgemeines aktuelles Interesse bei der Beantwortung dieser Frage ergeben hat.“

b) Absatz 2 Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 94 Absatz 1 und § 94a Absatz 1 bleiben davon unberührt.“

4. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend den Änderungen angepasst.

Sven Tritschler
Dr. Martin Vincentz
Andreas Keith

und Fraktion